



Yannik Thomas / **Tobias Vogt**
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg

AG StrafR BT

SoSe 2023

vierte Stunde am 15. Mai 2023

Sommersemester 2023

Arbeitsgemeinschaft Strafrecht BT

Tobias Vogt

STRAFRECHT-ONLINE.ORG

Fall 14

A und B spielen als begeisterte, aber glücklose Amateurlkicker in der Oberliga Süd. Nachdem der Klassenerhalt im entscheidenden Meisterschaftsspiel dank einer krassen Fehlentscheidung des Schiedsrichters O vergeigt worden ist, beschließt A, O einen bösen Denkart zu verpassen. Als er O auf der Toilette des Vereinsgebäudes von hinten erkennt, schlägt er diesen mit einem kräftigen Fausthieb hinterrücks nieder. Wie von A erwünscht, knallt O hierdurch mit dem Kopf mit voller Wucht auf das Pissoir; nur durch ein Wunder kommt er mit einer Platzwunde und höllischen Kopfschmerzen davon. Sodann tritt A mit seinen Stollen mehrfach auf den am Boden Liegenden ein. Tötungsvorsatz hat er allerdings zu keiner Zeit. Währenddessen vernimmt B, der von einem Dritten über die Rachegeleüste des A informiert worden ist, aus der Toilette im Vorbeigehen einen lauten Schrei. Er wirft einen kurzen Blick in die Toilette und erkennt, dass A mit seinem Schuh gerade auf O eintritt. B fühlte ein inniges Vergnügen bei der Vorstellung, dass O nun von A seine gerechte Strafe empfängt. Um diese Behandlung noch möglichst lange ungestört vonstattengehen zu lassen, holt er kurzerhand aus der Besenkammer ein Schild mit der Aufschrift „WC wegen Reinigung vorübergehend geschlossen“, schließt die Tür des Herrenklos und hängt das Schild an die Türklinke. Anschließend geht er davon. Weder für A noch für O war dieses Verhalten des B in irgendeiner Weise erkennbar.

Strafbarkeit von A und B?

Lösung Fall 14

Strafbarkeit des A

A. §§ 212, 22, 23 I

Tötungsvorsatz (-)

B. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2, 3, 4, 5 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Körperliche Misshandlung und Gesundheitsschädigung (+)

b) Gefährliches Werkzeug (§ 224 I Nr. 2 StGB)

Gegenstand, der nach objektiver Beschaffenheit und Art der Verwendung im konkreten Fall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen

→ Faust?

→ Pissoir

(P) unbewegliche Gegenstände als Werkzeug?

Lösung Fall 14

B. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 3, 4, 5 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Gefährliches Werkzeug (§ 224 I Nr. 2 StGB)

→ Pissoir

(P) unbewegliche Gegenstände als Werkzeug?

(+) genauso gefährlich wie bewegliche Gegenstände

(-) Wortlaut

→ Stollen?

Bei Schuhen je nach Umständen. Hier wohl (+)

c) Hinterlistiger Überfall (§ 224 I Nr. 3 StGB)

Überfall: überraschender bzw. unerwarteter Angriff auf einen Ahnungslosen

hinterlistig: wahre Absichten planmäßig verdeckend

Ausnutzung des Überraschungsmoments genügt nicht → (-)

Lösung Fall 14

B. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 3, 4, 5 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

d) Gemeinschaftlich mit anderem Beteiligten (§ 224 I Nr. 4 StGB)

(P) Muss anderer **Mittäter** sein oder genügt **Gehilfenbeitrag**?

e.A.: Muss Mittäter i.S.v. § 25 II sein

h.M.: Kann auch nur Teilnehmer sein

(P) Wann liegt eine „**gemeinschaftliche**“ Tatbegehung vor?

→ Erforderlich ist, dass die Beteiligten am Tatort einverständlich zusammenwirken.

Hier: kein einverständliches Zusammenwirken

Lösung Fall 14

B. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 3, 4, 5 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

e) Lebensgefährdende Behandlung (§ 224 I Nr. 5)

Stoß auf das Pissoir:

- **h.M.: abstrakte Lebensgefahr** genügt → Handlung muss den *konkreten Umständen* nach *generell geeignet* gewesen sein, das Leben zu gefährden
→ § 224 I Nr. 5 (+)
- **a.A.: konkrete Lebensgefahr** erforderlich → Handlung muss *konkret* lebensgefährdend sein
auch hiernach: Auf **Handlung** abstellen, nicht auf Erfolg (dieser nur Indizfunktion)
→ § 224 I Nr. 5 (+), da O nur wie „durch ein Wunder“ mit Platzwunde davonkam.

Lösung Fall 14

B. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 3, 4, 5 StGB

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz bzgl. Körperverletzung als solcher (+)
- b) Vorsatz bzgl. des Einsatzes eines gefährlichen Werkzeugs (+)
- c) Vorsatz bzgl. einer das Leben gefährdenden Behandlung
 - **Rspr.:** Kenntnis der Umstände ausreichend
 - **a.A.:** Kenntnis der Lebensgefahr erforderlich

II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

III. Ergebnis: §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2, 5 StGB (+)

Lösung Fall 14

Strafbarkeit des B

A. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2, 5, 27 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat
- b) Hilfeleisten (+)

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz bzgl. Haupttat
 - Wie konkret muss der Vorsatz bzgl. Haupttat sein?
 - **h.M.:** Gehilfe muss **wesentlichen Unrechtsgehalt** der Tat erfassen
 - Hier: Kenntnis nur bzgl. gefährliches Werkzeug (Stollenschuhe)

- b) Vorsatz bzgl. Hilfeleisten (+)

II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

III. Ergebnis: §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2, 27 StGB (+)

Fall 15

Als A nach Hause kommt, erwischt er seine Freundin F eng umschlungen mit ihrem Klavierlehrer K vor dem Klavier. Unter lautem Krachen schlägt A daraufhin die Tastenklappe zu und zerquetscht K damit mehrere Finger. Dessen kleiner Finger der linken Hand bricht so kompliziert, dass er – was A nicht sicher wusste, aber doch billigend in Kauf nahm – für immer versteift. Während K noch vor Schock wie gelähmt ist, ergreift A eine scharfe Schere und schneidet ihm seine geliebten langen Haare ab. Seiner Freundin F schüttete A zur Strafe hochkonzentrierte Salzsäure ins Gesicht, wobei er ihr zurief: „Erblinde, Du falsches Stück!“. Nur dank der geistesgegenwärtigen Reaktion der F, die ihren Kopf unter fließendes Wasser hielt, sowie dank ärztlicher Behandlung können bleibende Schäden verhindert werden, obschon die Säure ohne weiteres zur Erblindung hätte führen können.

Strafbarkeit des A?

Lösung Fall 15

Tatkomplex: Angriff auf K

A. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2 StGB (Zuschlagen der Tastenklappe)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Körperliche Misshandlung und Gesundheitsschädigung (+)
- b) Gefährliches Werkzeug (§ 224 I Nr. 2 Alt. 2): Tastendeckel (+)

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Bzgl. Körperverletzung als solcher
- b) Bzgl. Einsatzes des gefährlichen Werkzeugs

II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

III. Ergebnis: §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2 (+)

Lösung Fall 15

B. §§ 223 I, 226 I Nr. 2 (Zuschlagen der Tastenklappe)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Grundtatbestand des § 223 I (+)

b) Besondere Folge der Tat (§ 226 I)

Kleiner linker Finger als wichtiges Glied?

a.A.: auch innere Körperteile
erfasst (Bsp.: Niere)

a.A.: kein Gelenk
erforderlich (Bsp.: Nase)

Glied = äußerlicher Körperteil mit in sich abgeschlossener Existenz und besonderer Funktion im Gesamtorganismus, der mit dem Körper durch ein Gelenk verbunden ist

(P) wichtiges Glied: – generelle oder individuelle Beurteilung?

e.A.: Nur Glieder, die für *jeden* Menschen wichtig sind → (-)

a.A.: Beurteilungsgrundlage sind alle individuellen Umstände → (+)

Rspr.: Individuelle Merkmale zu berücksichtigen, soweit sie

Bejaht man die Wichtigkeit, genügt im subjektiven Tatbestand **Fahrlässigkeit** hinsichtlich der Tatfolgen (§ 18 StGB). (Hier allerdings sogar bedingter Vorsatz gegeben.)

Lösung Fall 15

C. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 (Abschneiden der Haare)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Körperliche Misshandlung nach h.M. (+)

b) Gesundheitsschädigung (-)

c) Gefährliches Werkzeug (§ 224 I Nr. 2 Alt. 2 StGB)

Abstrakte Gefährlichkeit: Schere grundsätzlich geeignet, erhebliche Verletzungen herbei zu führen (+)

Konkrete Gefährlichkeit: hier nur Haare abgeschnitten, daher (-)

2. Subjektiver Tatbestand (+)

II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

III. Ergebnis: § 223 I StGB (+)

Lösung Fall 15

Tatkomplex: Angriff auf F

A. §§ 223 I, 224 (Angriff mit Salzsäure)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Körperliche Misshandlung (+), Gesundheitsschädigung (-)
- b) Beibringung von Gift (§ 224 I Nr. 1 Alt. 1 StGB)

Gift = Stoff, der unter bestimmten Bedingungen durch chemische oder chemisch-physikalische Wirkung erhebliche Verletzungen hervorzurufen vermag

(P) Beibringen

= Herstellen einer Verbindung zwischen Gift und Körper

e.A.: von außen oder von innen

a.A.: nur von innen

Lösung Fall 15

A. §§ 223 I, 224 (Angriff mit Salzsäure)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

c) Gefährliches Werkzeug (§ 224 I Nr. 2 Alt. 2 StGB)

(+)

d) Lebensgefährdende Behandlung (§ 224 I Nr. 5 StGB)

(+/-)

2. Subjektiver Tatbestand

(+)

II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

III. Ergebnis: §§ 223 I, 224 I Nr. 1 Alt. 1 StGB (+)

Lösung Fall 15

C. §§ 223 I, 226 I Nr. 1 Var. 1, Nr. 3 Var. 1, II, 22, 23 I (Angriff mit Salzsäure)

Vorprüfung

Taterfolg (-), Strafbarkeit des Versuchs (+)

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

- a) Bzgl. Grunddelikt § 223: (+) s.o.
- b) bzgl. § 226 I Nr. 1 Var. 1: Absicht (→ § 226 II)
- c) bzgl. § 226 I Nr. 3 Var. 1: jedenfalls sichere Kenntnis (→ § 226 II)

2. Unmittelbares Ansetzen (+)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Ergebnis: §§ 223 I, 226 I Nr. 1 Var. 1, Nr. 3 Var. 1, II, 22, 23 I (+)

Fall 16

Unterdessen wird B am späten Abend in der Stammkneipe der Amateurläufer in einen handfesten Streit verwickelt, nachdem er von Spielern des Lokalrivalen nicht ganz ohne Schadenfreude auf den Abstieg seiner Mannschaft angesprochen worden ist. Der Tumult dehnt sich schnell auf die Umstehenden aus und es kommt zu einer Massenschlägerei, aus der sich B jedoch bald zurückzieht und nach Hause geht. In der Folgezeit erleidet einer der Beteiligten eine tödliche Verletzung, was in der Rauferei aber völlig untergeht. Als einige Zeit später auch noch A in der Kneipe auftaucht, feuert er die Beteiligten lautstark an, hat aber keine Lust, sich selbst ins Getümmel zu stürzen.

Strafbarkeit von B und A gem. § 231 StGB?

Lösung Fall 16

Strafbarkeit des B

§ 231 I StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Schlägerei

= Tätliche Auseinandersetzung zwischen mindestens drei aktiv beteiligten Personen

b) Beteiligung

= aktive Teilnahme an Auseinandersetzung

- h.M.: psychische Unterstützung ausreichend (Anfeuern usw.)
- nicht beteiligt ist, wer bloße Schutzwehr leistet

2. Subjektiver Tatbestand (+)

Lösung Fall 16

§ 231 I StGB

II. Objektive Bedingung der Strafbarkeit

1. Tod eines Menschen (+)

2. „Durch“ die Schlägerei (+)

3. (P) Beteiligter verlässt Schlägerei **vor Eintritt der schweren Folge**

Wird ihm die schwere Folge dennoch zugerechnet?

- **e.A.:** Täter muss bei Eintritt der Folge noch beteiligt sein
- **h.M.:** Bestrafung auch, wenn schon ausgeschieden bei Eintritt der Folge
 - § 231 ist abstraktes Gefährdungsdelikt
 - Beteiligung wirkt fort
 - Zeitliche Begrenzung würde zu Beweisschwierigkeiten führen, die durch § 231 StGB gerade beseitigt werden sollten

III. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

IV. Ergebnis: § 231 I StGB (+)

Lösung Fall 16

Strafbarkeit des A

§ 231 I StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Schlägerei (+)

b) Beteiligung: psychische Unterstützung durch Anfeuern genügt (+)

II. Objektive Bedingung der Strafbarkeit

1. Eintritt der schweren Folge durch die Schlägerei (+)

2. (P) **Beteiligter stößt nach Eintritt der schweren Folge zur Schlägerei dazu**

Wird ihm die schwere Folge dennoch zugerechnet?

- **h.M.:** Zeitpunkt der Beteiligung auch hier unbeachtlich
- **a.A.:** Keine Zurechnung bei nachfolgender Beteiligung
 - Täter hat zur abstrakten Gefahrenlage offensichtlich nichts beigetragen

III. **Ergebnis:** je nach Ansicht § 231 I (+/-)